

140/0132/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 140  
 Az: Sonja Heid-von Kymmel  
 Datum: 07.03.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

## Kita-Platzvergabe - Antwortschreiben HSGB

### Inhalt der Mitteilung

Das HSGB wurde in zwei Punkten angefragt

1. Verknüpfung der Aufnahme/bevorzugten Aufnahme von Kindern pädagogischer Fachkräfte – Stichwort Fachkraftmangel/Aufnahmekriterien zur Platzvergabe.  
Laut HSGB nicht realisierbar, da juristisch angreifbar.
2. Mindestgruppengrößen  
Grundsätzlich wird gesetzlich keine Mindestanzahl von Kindern für das Vorhalten eines Angebots bestimmter Betreuungszeiten vorgesehen – lediglich die maximale Gruppenstärke (u3 – 12 Kinder, ü3 – 25 Kinder, altersgem. max. 20 Kinder).  
Die schriftliche Bestätigung wurde speziell für das Vorhalten/die Realisierung von Betreuungsangeboten in Randzeiten eingeholt – z.B. des Zeitraums von 16:00 – 17:00 Uhr - ob eine gesetzlich vorgegebene Mindestanzahl von Kindern erreicht werden muss, um das Angebot für Eltern zu verwirklichen? Hier wird weiterhin auf das Organisationsermessen der Kommune, bzw. der Träger verwiesen.  
Gleichzeitig ist die Aufsichtspflicht durch die vorgegebene Zahl von Fachkräften in ein Verhältnis zu bringen.  
Weiterhin schreibt das HSGB, „dass sich ggf. Randzeitenangebote in nur einer Kita realisieren lassen, um die anderen Einrichtungen diesbezüglich zu entlasten.“ Diese Entlastung wird seit Jahren praktiziert. Lediglich 2 von 6 kommunalen Kitas halten Randzeiten über 15:00 Uhr hinaus vor, innerhalb der beiden Einrichtungen wird jeweils nach weiteren Schwerpunkten, wie u3 Betreuung, versch. Zeitstaffelungen, differenziert.

Das Antwortschreiben des HSGB vom 21.02.2025 als Anlage.